



Evangelisch Eigenständig Vielfältig

Kirche und Ganztagschule in Beziehung

Eine Handreichung für Kirchengemeinden,
Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen





Inhalt

■	Vorwort und Grußwort	3
■	I. Einleitung	6
■	II. Ganztagschule aus der Perspektive kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7
■	III. Evangelisch – eigenständig – vielfältig. Das Profil schulkooperativer Arbeit	9
■	IV. Was bedeutet „Ganztagschule“?	12
■	V. Die Arbeit in der Ganztagschule – Schwerpunkte aus dem Erlass des Landes Niedersachsen	14
■	VI. Fragen auf dem Weg zu einer gelingenden Kooperation mit Ganztagschulen	19
■	VII. Konfirmandenarbeit und Ganztagschule	24
■	VIII. Rechtliche Hinweise zur Gestaltung von Kooperationen	27
■	Anhang: Erlasse und Regelungen	30
■	Adressen und Ansprechpersonen	44

Vorwort

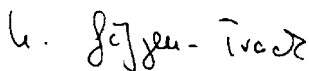
„Zwei Dinge sind es, worauf das gesamte Leben als Ziel ausgerichtet sein muss, nämlich Frömmigkeit und Bildung.“ (Philipp Melanchthon) Evangelische Kirche und Schule haben eine lange gemeinsame Tradition. Die „Schule für alle“ verdankt sich sowohl der theologisch-pädagogischen Grundlegung wie dem immensen Einsatz für Schulgründungen von Persönlichkeiten wie Melanchthon und Luther. Gute Bildung, zu der immer auch religiöse Bildung gehört, an allen Schulen möglich werden zu lassen, ist bis in die Gegenwart hinein ein zentrales Anliegen evangelischer Bildungsarbeit. Dabei hat eine gelingende Kooperation von Schule und Kirche vor Ort eine lange Tradition und bis heute eine zentrale Stellung.

In den rund 500 Jahren dieser Kooperation von Schule und Kirche, die auch Zeiten der Bevormundung und der Entfremdung kennt, verändern sich Schule und Kirche fortlaufend. Von daher werden das Gegenüber und die Kooperation von Schule und Kirche immer wieder neu bestimmt.

Die vorliegende Broschüre will die aktuelle Entwicklung von Schule zur Ganztagschule im kirchlichen Kontext nachvollziehen und die sich für die Kooperation von Kirche und Schule ergebenden Chancen und Herausforderungen benennen. Diese vielfältig gestaltete Kooperation zielt immer auf die Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Dafür ist Bildung unverzichtbar und nach evangelischer Überzeugung auch der Glauben oder wie Melanchthon sagt, die „Frömmigkeit“. Es geht darum als Mensch Verantwortung für sich selbst und andere Menschen vor Gott zu übernehmen. Frömmigkeit damit Leben gelingt - behütet, getröstet und gestärkt.

In diesem Sinne hoffe ich auf viele spannende und interessante Kooperationen von Schule und Kirche vor Ort.

Hannover, August 2016



OLKR Dr. Kerstin Gäfgen-Track, Leiterin der Bildungsabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Grußwort

Zum Selbstverständnis der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gehört auch die evangelische Bildungs- und Jugendarbeit. Ein wesentliches Kennzeichen dieser Arbeit ist die Kooperation zwischen schulischen und kirchlichen Angeboten. Ziel dieser Kooperation ist es, Kindern und Jugendlichen über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus Möglichkeiten zur Orientierung, Sinnfindung und Persönlichkeitsentfaltung zu eröffnen. Da sich Schule in unserer Zeit zunehmend zur Ganztagschule weiterentwickelt, nimmt sie mehr und mehr auch die Zeit in Anspruch, in der üblicherweise die evangelische Bildungs- und Jugendarbeit stattfindet. Wie kann vor diesem Hintergrund eine gelingende Kooperation zwischen Schule und Kirche gestaltet werden? Zur Beantwortung dieser Frage will die vorliegende Handreichung einen Beitrag leisten. Der Impuls für die Erstellung kam von der Landessynode, die sich auf der Grundlage entsprechender Berichte ihres Bildungs- und ihres Jugendausschusses ausführlich mit der veränderten Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen befasst hat.

Der aktuelle Erlass zur Ganztagschule benennt die Kooperation mit außerschulischen Partnern ausdrücklich als eines von zehn Qualitätsmerkmalen der Ganztagschule. Waren die Evangelische Jugend und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit ihren Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche sowie ihren qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch bisher schon ein von der Schule nachgefragter außerschulischer Partner, so eignet sich gerade der Inhalt dieser Partnerschaft, im Rahmen der Ganztagsgestaltung von Schule vertieft und etwa mit den Anliegen des evangelischen Religionsunterrichts, der schulischen Gestaltung von kirchlichen Feiertagen oder der Schulseelsorge intensiver verknüpft zu werden.

Für die Kirche erwächst mit der Ganztagschule eine neue Herausforderung hinsichtlich der Gestaltung ihrer schulkooperativen Arbeit. Dazu möchte die vorliegende Handreichung über entsprechende organisatorische und rechtliche Sachverhalte informieren und dazu einladen, schulkooperative Arbeit als eine wesentliche Maßnahme zu verstehen, mit der die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden kann.



Rolf Bade, Vorsitzender des Bildungsausschusses der 25. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

I. Einleitung

„Niedersachsen setzt auf gute Ganztagschulen“ – so titelt die Landesregierung¹ und befördert konsequent die Entwicklung von Schulen zu Ganztagschulen. Von 2004/5 bis 2014/15 ist die Zahl der Ganztagschulen in Niedersachsen von 450 auf 1647 gestiegen, der Anteil liegt nun bei 60 Prozent.

Schule verändert sich und man kann aus verschiedenen Perspektiven die Ganztagschule betrachten: aus der Perspektive der Schulentwicklung und der Schulpädagogik, aus der Perspektive von Familien und einer sich wandelnden Alltagswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, aus der Perspektive außerschulischer Bildungspartner. Weil diese Handreichung sich an Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Akteure vor Ort richtet, wird der Ausgangspunkt hier bei der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genommen und die Ganztagschule damit aus der Perspektive von außerschulischen Bildungspartnern wahrgenommen.

Nach einem grundsätzlichen Blick auf die Chancen und Herausforderungen, die Kooperationen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit Schulen bietet (Kapitel II), wird das besondere Profil evangelischer schulkooperativer

Arbeit entfaltet (Kapitel III). In den beiden folgenden Kapiteln wird die Systematik der Ganztagschule beschrieben, wie sie das Land Niedersachsen mit dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ von 2014 begründet hat (Kapitel IV und V). Von hier aus soll fragend ein Prozess angeregt werden, in dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisjugenddienste und andere kirchliche Einrichtungen für sich klären, in welcher Weise sie ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dieser veränderten Schulwirklichkeit – und damit eben auch einer veränderten Lebenswirklichkeit junger Menschen – anpassen können und wollen; darüber hinaus wie sie die Möglichkeiten ergreifen, die sich vor Ort in der Zusammenarbeit mit Schulen eröffnen (Kapitel VI). Es folgen Ausführungen zur Konfirmandenarbeit (Kapitel VII) und rechtliche Hinweise zur Gestaltung von Kooperationen mit Schulen (Kapitel VIII). Im Anhang finden sich alle einschlägigen Rechtstexte, Hinweise auf einschlägige Berichte des Landeskirchenamtes und der Landessynode, sowie eine Liste von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnerinnen.

Aktuelle Hinweise zur landeskirchlichen Förderung schulkooperativer Arbeit finden Sie unter www.kirche-schule.de.

¹ <http://www.ganztagschule-niedersachsen.de>

II. Ganztagschule aus der Perspektive kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht heute vor großen Herausforderungen. So ist die gegenwärtige Situation durch ein hohes Engagement vieler jugendlicher Teilnehmer und Teilnehmerinnen, insbesondere im Bereich ehrenamtlicher Mitarbeit, gekennzeichnet.

Gleichwohl stellen die Mitarbeitenden nicht selten fest, dass ihre Angebote trotz aller Anstrengungen und hoher Qualität nicht so angenommen werden wie erwartet. Mit dieser Erfahrung ist Kirche nicht allein: Auch Sport- und Jugendvereine, aber ebenso Parteien, Gewerkschaften oder auch Musikschulen klagen über nachlassendes Engagement.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsstudie 2012/14 zu lesen², die bereits mit dem Titel „Engagement und Indifferenz“ das Problem auf den Punkt bringt. Das ehrenamtliche Engagement Einzelner steht neben einem indifferenten Verhalten vieler, selbst der Kirchenmitglieder. Das von den Autoren der Studie gewählte Motto gilt im Großen und Ganzen auch für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Problem verschärft sich, wenn man die schulische Situation bedenkt. Zwar

hat das Land Niedersachsen die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wieder auf dreizehn Schuljahre umgestellt, der letzte achtjährige Gymnasialjahrgang wird 2019 entlassen. Gleichzeitig nimmt aber der Ausbau der Schule als Ganztagschule in allen Schulformen und damit die tägliche Verweildauer in der Schule zu. Dabei spielt die Form der Ganztagschule – ob offen, teilgebunden oder gebunden – nur eine untergeordnete Rolle. Der Druck auf die Kirchengemeinden, sich in ihrer Arbeit mit Kindern sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Jugendlichen mit dem nachmittäglichen Schulbesuch zu arrangieren, wird nicht abnehmen, sondern sich in den nächsten Jahren noch verstärken.

Ehrenamtliche kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht professionelle Begleitung. Sie wird in besonderem Maße von Diakonen/innen, Sozialarbeitern/innen und Pastor/innen initiiert und getragen. Wesentliches Merkmal kirchlicher Arbeit ist das partnerschaftliche Miteinander. Nannte sich kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Spannungsfeld von Kirche/Gemeinde und Schule vielfach in Übereinstimmung mit dem SGB VIII § 11 Abs. 3 Ziffer 3 früher schulbezogene Jugendarbeit, so hatte sich zwischen-

² Download unter <http://www.ekd.de/EKD-Texte/kmu5.html>

zeitlich der Ausdruck schulnahe Jugendarbeit eingebürgert. Gegenwärtig zieht man den Ausdruck **schulkooperative Jugendarbeit** vor, um die Gleichwertigkeit der Arbeit von Schule und Kirche zu betonen: beide Partner – Schule und Kirche – wirken auf verschiedene, aber in gleichberechtigter Weise an der Gestaltung von Angeboten im pädagogischen Bereich der Ganztagschule mit.

Dabei kommt nun vieles darauf an, die Kräfte sinnvoll zu fokussieren. Der Bogen reicht von enger Verzahnung – etwa bei musikalischen Aktivitäten für den Schulanfängergottesdienst in der Kirche – bis hin zu offenen Angeboten

wie etwa der Gewaltprävention im Rahmen des Ganztagsangebots der Schule. Dabei erfolgt die Annahme der kirchlichen Angebote auf freiwilliger Basis und ohne Notengebung. Dennoch sind von schulischer Seite aus die Schülerinnen und Schüler gehalten, sich für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres bei regelmäßigen außerunterrichtlichen Angeboten zur Teilnahme zu verpflichten. Das setzt auf Seiten des kirchlichen Kooperationspartners eine Verpflichtung zur durchgehenden Aufrechterhaltung des unterrichtlichen Angebotes inklusive gegebenenfalls nötiger Stellung von qualifizierten Vertretungskräften voraus.



III. Evangelisch – Eigenständig – Vielfältig. Das Profil schulkooperativer Arbeit

Im Erlass des Kultusministeriums zur Ganztagschule werden ein Bildungsverständnis, Zielsetzungen und positive Erwartungen deutlich, die große Schnittmengen mit einem evangelischen, ganzheitlichen, subjektorientierten Profil haben. So bietet die Ganztagschule erhebliche Chancen zu mehr Schüler- und Schülerinnenorientierung, zu selbstbestimmtem Lernen, intensiver Förderung und zu mehr Bildungsgerechtigkeit. Dies allerdings gilt vornehmlich für die teilgebundene, noch mehr für die gebundene Ganztagschule, die pädagogisch durchdacht als solche konzipiert ist und in ihren Lernbedingungen die Chancen eines ganztägigen Schulmodells durch Entzerrung des Unterrichts, fächerübergreifende Lernumgebungen, individuelle Betreuung, Schüler-Coaching und anderes zu nutzen versucht und mit entsprechenden Ressourcen versorgt ist. Die Ganztagschule lässt durchaus Raum für Freizeit und Jugendarbeit außerhalb der Schule, aber eben auch für produktive Zusammenarbeit in der Schule.¹ Dass Evangelische Jugendarbeit in Schule hineinwirkt, Menschen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, Schülerinnen und Schüler als eigene Zielgruppe wahrnehmen und Kirchenkreisjugenddienste sich auch den

Schulen als Partner empfehlen – dies alles hat in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine lange Tradition.² Dennoch lässt sich für die letzten zehn Jahren eine deutliche Profilierung der schulkooperativen Jugendarbeit erkennen. Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Evangelische Jugend und Verbände eigener Prägung ist es wichtig, das eigene Profil in Schule einzutragen und verantwortete Entscheidungen im Blick auf mögliche Kooperationen zu treffen.

Das Profil einer kirchlichen schulkooperativen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lässt sich mit den drei Stichworten evangelisch – eigenständig – vielfältig charakterisieren.

1. Evangelisch

Evangelische Kirche ist bei ihrer Sache, wenn sie Menschen in ihrem Alltag aufsucht, begleitet und mit den Menschen nach persönlichen wie gesellschaftlichen Wegen in die Zukunft sucht, die im Licht der biblischen Verheißung erkennbar werden. Das gilt auch und in besonderer Weise für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche wird dabei die Schule immer mehr zum zentralen Lebensort und die fortdauernde

¹ Zum Ganzen ist nach wie vor wegweisend die Stellungnahme des Rates der EKD: „Ganztagschule – in guter Form“ (2004)

² Siehe: www.kirche-schule.de/themen/landessynode

de Entwicklung zur Ganztagschule verstärkt diese Entwicklung.

Damit gehört es zur Aufgabe evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, junge Menschen auch an dem Lebensort Schule aufzusuchen und Kinder und Jugendliche in einer ihrer wesentlichen Rollen, nämlich als Schüler und Schülerinnen, ernst zu nehmen. Darin liegen große Chancen sowohl für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch für die Schule. Mit schulkooperativer Jugendarbeit ist Kirche im Lebensraum Schule präsent und qualifiziert diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als „Bildungsarbeit“. Sie nimmt die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen auf, sie thematisiert emotionale, kulturelle und religiöse Lebenslagen, sie eröffnet Räume, in denen Rückzug und Reflexion möglich ist und in denen gemeinsam mit anderen nach den Bedingungen gelingenden Lebens im Lichte evangelischer Verheißung gesucht werden kann. Begrenzungen des Menschseins, auch eigene Schwächen – etwa im Blick auf die Leistungsanforderungen von Schule – können ausgehalten und als Chance zur Veränderung akzeptiert werden. Gemeinschaft trägt und stärkt. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen will so bewusst Eigenes als Angebot in das System Schule eintragen. Das ist ihre Aufgabe, und darin ist evangelische Kirche auch gefordert.

2. Eigenständig

Evangelische Jugendarbeit hat traditionell andere Bildungsansätze als die Schule; beide Ansätze sollen auch in einer Kooperation ihre unterschiedlichen Wertigkeiten behalten. Das bedeutet, dass evangelische Jugendarbeit grundsätzlich nicht zum Teil der Schule werden kann, sondern ergänzendes Gegenüber.³ Die sich daraus ergebende Spannung zieht sich durch alle Reflexionen zum Thema. Einerseits wird die Nähe der Schule gesucht, andererseits besteht die Sorge der Vereinnahmung und des Verlusts des eigenen Profils. In der Tat hat das schulische System in seiner durchorganisierten Form und seiner Orientierung auf den Erwerb von Kompetenzen und Qualifikationen die Neigung, das Leben der in ihr Lernenden und auch der in ihr Wirkenden zu „verschulen“. Wenn evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an die Schule kommt, so wird sie an diesem Punkt sensibel bleiben müssen und auch kritisch. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in Form und Inhalt wesentlich bestimmt von einem selbstgesteuerten und selbstwirksamen Bildungsstreben der Schülerinnen und Schüler. „Bildung ist nach dem Verständnis Evangelischer Jugend ein aktiver Prozess zur Aneignung der Welt in ihrer Gesamtheit ... Sie ist nie Formung von außen, sondern im Kern Selbstbildung junger Menschen zu Mündigkeit, Autonomie und Verant-

³ Nach Ringelmann 2001 in „Schnittmengen“, Materialien für die Evangelische Jugend 2, S.26

⁴ So formuliert es die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (aej) 2003, zitiert nach Ralf Drewes, Grenzüberschreitungen. Jugendarbeit und Schule, mitarbeiten 4-2004, S.18

wortungsfähigkeit.“⁴ Die befreienden Potenziale evangelischer Botschaft brauchen eigene, oft auch geschützte Räume, um sich zu entfalten. Hier helfen klare Ziele und Absprachen, manchmal auch Kooperationsverträge, aber vor allem Menschen, die als beruflich und ehrenamtlich Tätige von außen an die Schule kommen und ihr Eigenes und eben auch Schulfremdes einbringen.

Jugendliche Mitarbeitende, die den Schülerinnen und Schülern lebensweltlich so viel näher stehen, können sehr überzeugend Themen einbringen und zur Teilhabe motivieren, wenn sie sich ihrer besonderen Rolle bewusst sind. Beruflich Mitarbeitende bringen ihre Professionalität ein, ihre Erfahrung und ein über Jahrzehnte gewachsenes Repertoire an erlebnis- und religionspädagogischen Methoden und bewährten Formaten und Formen der Jugendarbeit. Entsprechend selbstbewusst wird Kirche auftreten und sicher sein, dass das Eigenständige evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch in der Kooperation mit Schule erhalten bleibt.

3. Vielfältig

Zugleich zeigt der Blick in die Praxis: ‚Das‘ Modell schulnaher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es nicht. Stets ist das, was entsteht, ein Zusammenwirken der beteiligten Menschen, der Ehrenamtlichen, der Diakone und Diakoninnen, der Pastoren und Pastorinnen, der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der be-

teiligten Eltern und vor allem der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Projekte schulnaher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen nicht am grünen Tisch, sondern im Vollzug. Sie verändern sich und wachsen durch diejenigen, die tätig werden und die, die mitmachen. Hier finden Kinder und Jugendliche Begleitung auf Zeit. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Schule bietet Gelegenheiten zur Begegnung, die Möglichkeiten schafft ohne zu verpflichten. Das Stimmige und Passende, das jeweils „Richtige“ wird immer wieder neu gefunden und erfunden. Auch das ist - im Vertrauen auf Gottes geistreiche Gegenwart – gut evangelisch.

Im Einzelnen kommen folgende Formen schulkooperativer Arbeit in den Blick:

- Religionspädagogische Angebote – wie etwa biblisches Kindermusical, biblischer Vormittag in der Grundschule, Bibelentdecker-AG, Kirchenpädagogik
- Partizipativ-spirituelle Angebote – wie etwa Schulgottesdienste, Andachten oder Taizé-Gottesdienste
- Alternativ-sozialdiakonische Angebote – wie etwa Schülercafé, Hausaufgabenbetreuung, „Kochen für Kerle“, Diakoniepraktika
- Integrierte Seminare – wie Klassentagungen, „Tage zur Orientierung“ oder Gedenkstättenbesichtigungen
- Präventive Projektstage – wie „Schritte gegen Tritte“ oder „Ubuntu“
- Prospektive Fortbildungen – wie Ju-leica, Trainee- und Schüler-Mentoren-Ausbildungsprogramme

IV. Was bedeutet „Ganztagschule“?

1. Definition

Eine Ganztagschule hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler während eines großen Teils des Tages qualifiziert zu unterrichten, zu betreuen und zu begleiten. Es handelt sich dabei um Schulen, die über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein zusätzliches Angebot haben. An diesen Tagen umfassen Unterricht und außerunterrichtliches Angebot dann zusammen höchstens acht Zeitstunden. Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagschule gehören:

- Den Pflichtunterricht ergänzende Bildungsangebote;
- Mittagspause mit dem Angebot eines warmen Mittagessens;
- Angebote zur Gestaltung von Freizeit.

Die Einrichtung von Ganztagschulen dient einer nachhaltigen Lehr- und Lernkultur, durch die das selbstregulierte Lernen der Schülerinnen und Schüler, ihre Selbst- und Sozialkompetenz gestärkt und eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden sollen. Dazu wird zum einen an die individuellen Lebens- und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angeknüpft. Zum anderen wird

die pädagogisch gestaltete Zeit ausgeweitet. Dies soll gleichzeitig auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern leisten.

2. Die unterschiedlichen Organisationsformen der Ganztagschule

Es werden drei schulische Organisationsformen der Ganztagschule unterschieden:¹

- offene Ganztagschule: Hier finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.
- teilgebundene Ganztagschule: Die Schülerinnen und Schüler sind an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.
- voll gebundene Ganztagschule: Die Schülerinnen und Schüler sind an mehr als drei Wochentagen zum

¹ vgl. hierzu Die Arbeit in der Ganztagschule. RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (siehe Anhang).



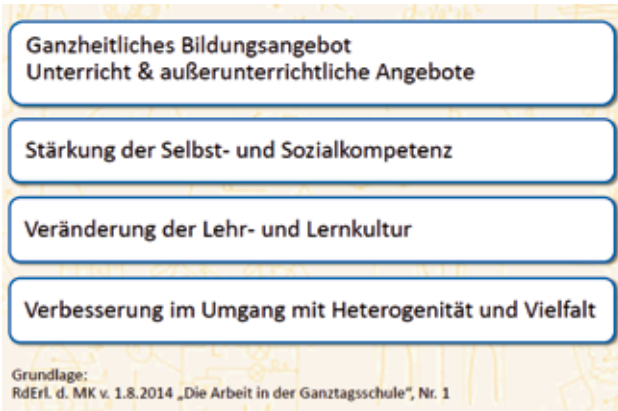
ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

Neben den Ganztagschulen im obigen Sinne gibt es weitere Formen von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit der Bezeichnung

„Ganztagsbetreuung“, „ganztägige Förderung“ oder „Ganztagsangebote“.

Tipp: Welche Schulen sich am Ganzttag beteiligen, kann jeweils bezogen auf das laufende Schuljahr unter www.mk.niedersachsen.de>Schule>Unsere Schulen>Ganztagschulen eingesehen werden.

V. Die Arbeit in der Ganztagschule – Schwerpunkte aus dem Erlass des Landes Niedersachsen*



einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslage und der individuellen Stärken. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

1. Individualisierung und ganzheitliches Bildungsverständnis

Die Ganztagschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzeptes verbindet die Ganztagschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabekultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert. Die Ganztagschule fördert die ganzheitliche Bildung der

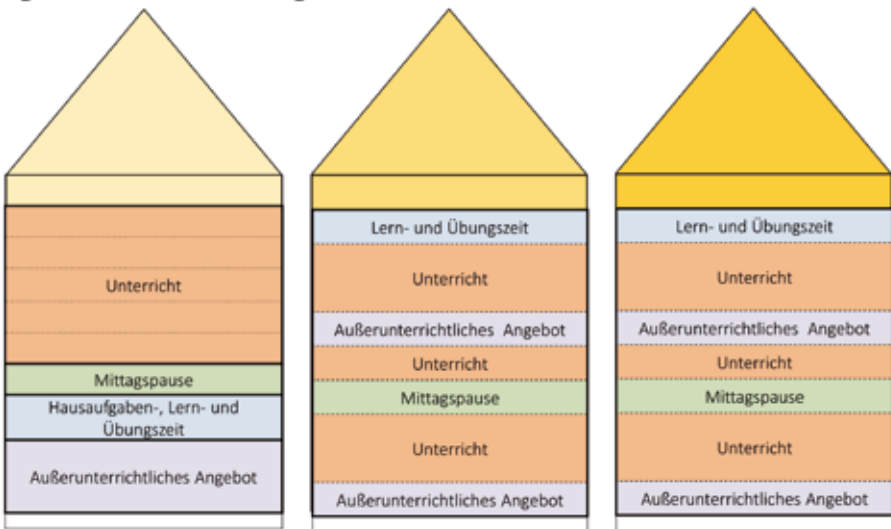
Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen, sozialen, emotionalen, religiösen und musisch-künstlerischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen.

2. Rhythmisierung

Die neuen Gestaltungsspielräume ermöglichen Ganztagschulen, den Tagesablauf nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten zu strukturieren. Es ist möglich, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt werden. In der Praxis wäre z.B. denkbar, dass der Schultag mit einer individuellen Lern- und Übungsphase beginnt, bevor sich eine Doppelstunde Mathematik anschließt. Vor dem nächsten Unterrichtsfach könnte der Tag dann mit einem außerunterrichtlichen Sportangebot aufgelockert werden.

Die Ganztagschulform bietet den Schülerinnen und Schülern in besonderer Weise ein umfassendes Angebot, das über die Aneignung von Allgemeinwissen hinausgeht und gesundheitsbewusstes Denken und Handeln sowie kulturelle Werte vermittelt. Der strukturierte Tagesablauf ist gekennzeichnet durch die Integration der Hausaufgaben in die Schulzeit sowie den Wechsel von Arbeits- und Entspannungsphasen.

Rhythmisierung an gebundenen GTS der Regelfall



Quelle: Präsentation des Niedersächsischen Kultusministeriums „Das Jahr des Übergangs als Chance der Weiterentwicklung“ aus dem September 2014; www.ganztagschule-niedersachsen.de

3. Rücksicht auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Bei der Gestaltung des Tagesablaufs ist seitens der jeweiligen Schule zu bedenken, ob den Schülerinnen bzw. Schülern eine Teilnahme an Bildungsangeboten ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu ermöglichen ist, sofern die Angebote mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar sind und grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler offen. Mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gemeinschaft kann dann eine Absprache stattfinden.

4. Schule verantwortet zielgerichtete Angebote anderer Träger

Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

Ganztagschulen erhalten zur Ausgestaltung des Ganztages ein Kontingent an Lehrerstunden. Berechnungsgrundlage für die Zahl der zur Verfügung gestellten Lehrerstunden ist die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schü-

lerinnen und Schüler. Ganztagschulen haben die Möglichkeit, einen Teil dieser Lehrerstunden zu kapitalisieren. Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule zur weiteren Ausgestaltung des Ganztages, gerade mit Angeboten anderer Träger bzw. außerschulischer Kooperationspartner. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztag nicht unterschreiten.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das auch ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließen kann, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

1 Bildungspartner unter dem Dach der Ganztagschule



Quelle: Präsentation des Niedersächsischen Kultusministeriums „Das Jahr des Übergangs als Chance der Weiterentwicklung“ aus dem September 2014; www.ganztagschule-niedersachsen.de

5. Ganztag mit guten Partnern ermöglicht mehr Teilhabe

Gute Ganztagschule ermöglicht auch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Durch die Kooperation, z.B. mit Sportvereinen, Musikschulen oder karitativen Institutionen öffnet sich Schule zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und erweitert damit ihr Bildungsangebot. Ziel ist es, dass sich die Zusammenarbeit dabei als Gewinn für beide Seiten gestaltet: Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich

wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie im Rahmen des Ganztagsangebots neue Sportarten entdecken oder ein Instrument lernen und damit ihre Kompetenzen entdecken und stärken. Die Kooperationspartner im Ganztag haben im Gegenzug die Möglichkeit, sich mit ihren Kompetenzen in den Ganztag einzubringen und neue Zielgruppen zu erschließen.

6. Honorarverträge mit Schulen nur noch in Ausnahmefällen





Der neue Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule sieht vor, dass Einzelpersonen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich über einen Arbeitsvertrag einzustellen sind. Nur in Ausnahmefällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass es sich bei dem beabsichtigten Vertragsverhältnis nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, ist der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages (sog. Honorarvertrag) möglich.

Im Fall von kirchlichen Kooperationspartnern wird es in der Regel um einen

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung gehen. Das hat unter anderem Auswirkungen auf die Weisungsbefugnis und die Einbindung in die schulischen Abläufe, Einzelheiten dazu im Kapitel VIII. Rechtliche Hinweise. Zu den Möglichkeiten der Vertragsgestaltung von Schulen gibt die folgende Grafik einen Überblick.

**ZUKUNFTS
OFFENSIVE**
BILDUNG
Ganztagschule

2 Mögliche Vertragsarten

Vertragspartner	Weisungsgebundenheit / Einbindung in den Schulbetrieb	Vertragsart
Organisation oder Körperschaft (Juristische Person)	Ja	Kooperationsvertrag <u>mit</u> Arbeitnehmerüberlassung 
Organisation oder Körperschaft (Juristische Person)	Nein	Kooperationsvertrag <u>ohne</u> Arbeitnehmerüberlassung 
Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter	Ja	Arbeitsvertrag 
(Andere) natürliche Personen	Nein (zweifelsfrei selbständig an Schule tätig)	Freier Dienstleistungsvertrag (Ausnahme!) 

Quelle: Präsentation des Niedersächsischen Kultusministeriums „Das Jahr des Übergangs als Chance der Weiterentwicklung“ aus dem September 2014; www.ganztagschule-niedersachsen.de

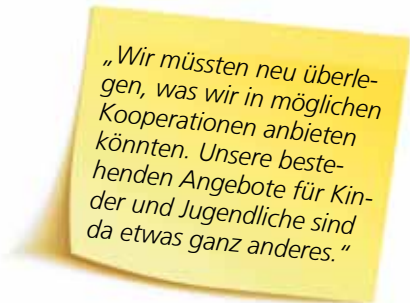
VI. Fragen auf dem Weg zu einer gelingenden Kooperation von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen mit Ganztagschulen

Um die Entscheidung für eine gute und gelingende Kooperation mit einer Schule oder gegen sie zu treffen, sollten einige Punkte unbedingt im Vorfeld geklärt werden. Die im Folgenden aufgeführten Fragen sollen dabei helfen.

Die „Notizzettel“ sollen zur Diskussion über mögliche Einstellungen herausfordern. Stimmen diese Aussagen für uns? Oder verstecken sich dahinter zu klärende Fragen?

1. Unsere Ausgangslage

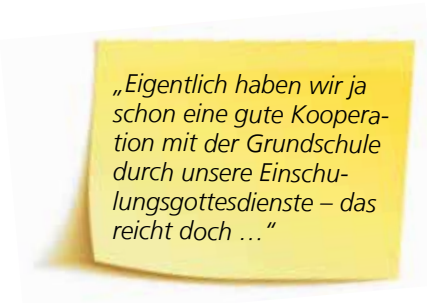
- Welche Angebote für Kinder und Jugendliche gibt es in unserer Gemeinde/Region?
- Welche werden gut angenommen?
- Was läuft weniger gut? Woran könnte dies liegen?
- Gibt es bereits Konzepte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in die schulkooperative Arbeit einfließen?



„Wir müssten neu überlegen, was wir in möglichen Kooperationen anbieten könnten. Unsere bestehenden Angebote für Kinder und Jugendliche sind da etwas ganz anderes.“

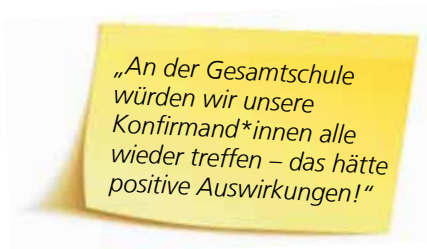
2. Blick zur Schule

- Mit welcher Schule möchten wir kooperieren?
- Welche Kontakte zu der Schule gibt es? Durch wen?
- Welche Offenheit gegenüber Kirche und ihren Angeboten sehen wir? Gibt es Widerstände?
- Gibt es einen Bedarf für eine Kooperation mit uns an der Schule? Welche Signale haben wir erhalten?



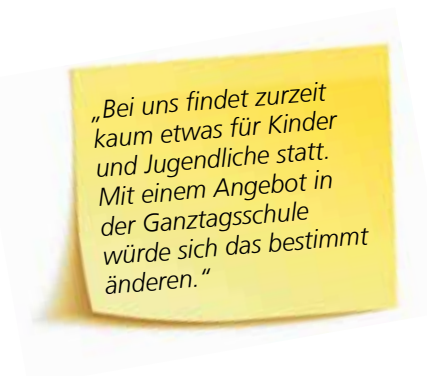
„Eigentlich haben wir ja schon eine gute Kooperation mit der Grundschule durch unsere Einschulungsgottesdienste – das reicht doch ...“

- Welche Strukturen und Entscheidungsinstanzen der Schule kennen wir?
- Wie ist der Ganztagsbetrieb in der Schule organisiert?
- Wen sprechen wir an? Wer hat uns angesprochen?



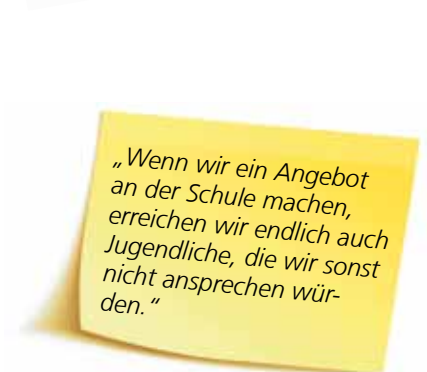
3. Unsere Motivation

- Was erhoffen wir uns von einer Kooperation mit einer Ganztagschule? Welche Chancen sehen wir?
- Welche Erwartungen haben wir an eventuelle Auswirkungen einer Kooperation auf die Gemeindefarbeit?
- Was verändert sich möglicherweise in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?
- Welche Risiken oder Probleme sehen wir in einer Kooperation? Was darf nicht passieren?



4. Wie sieht unser Kooperationsangebot aus?

- Welche Inhalte und Ziele soll unsere Kooperation haben?
- Für welche Zielgruppe/Altersgruppe soll das Angebot sein?
- Welche Form soll das Angebot haben? (Art, Dauer und Häufigkeit)
- An welchem Ort soll unser Angebot stattfinden (Schule, Gemeindezentrum, Jugendtreff, anderer Ort)?
- Ist das Angebot für Kinder/Jugendliche interessant; geht es auf ihre Fragen und Bedürfnisse ein?
- Gibt es dieses Angebot oder ähnliche an dieser Schule oder in der Region bereits durch Andere?



- Wer von uns wird in der Kooperation koordinierend verantwortlich sein?
- Wird unser Kooperationsangebot das pädagogische Profil der Ganztagschule bereichern oder ersetzt es vorwiegend unterrichtliche Versorgung?
- Wollen wir alleine mit der Schule kooperieren oder noch andere Partner mit ins Boot nehmen? Mit wem ist eine Zusammenarbeit denkbar?
- Mit welchen Vereinen oder Institutionen haben wir in unserem Bereich Kontakt?

5. Wer macht's?

- Haben wir ausreichend Personalkapazitäten, um ein Angebot an den Start zu bringen?
- Wird die schulkooperative Arbeit ein zusätzliches Angebot oder entfällt dafür etwas Anderes?
- Wer trifft verbindliche Absprachen bei der Anbahnung einer Kooperation?
- Wollen wir Ehrenamtliche einbinden? Welche Qualifikationen müssen sie haben?
- Wer bereitet Ehrenamtliche auf ihre Aufgaben vor? Wer begleitet sie?
- Wie organisieren wir bei kontinuierlichen Angeboten Vertretungen?

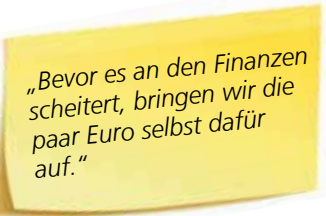
„An der Schule fällt viel Religionsunterricht aus. Das ist für uns eine gute Möglichkeit, Kirche mehr ins Spiel zu bringen.“

„Unsere Diakonin macht gute Arbeit; es wird ihr nicht schwerfallen, nebenbei zwei AGs am Nachmittag zu etablieren.“

„Wir vertrauen auf die Erfahrungen, die Herr M. als Ehrenamtlicher bei Ferienaktionen gesammelt hat. Er hat viel Zeit; vielleicht kann er für ein Jahr eine AG übernehmen.“

6. Finanzen

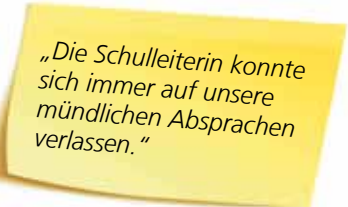
- Welche Kosten entstehen, wenn wir ein Angebot machen?
- Welche Kosten werden von der Schule erstattet? Gibt es eine Vergütung; wenn ja: für wen?
- Welche Kosten können und wollen wir tragen?
- Benötigen wir eventuell Fördermittel, und wenn ja: woher bekommen wir sie?



„Bevor es an den Finanzen scheitert, bringen wir die paar Euro selbst dafür auf.“

7. Verträge

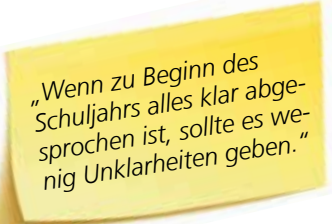
- Wie werden die Vereinbarungen mit der Schule geregelt? Von wem?
- Welche Rechte und Verpflichtungen sehen Verträge oder Kooperationsvereinbarungen vor?
- Benötigen wir juristischen Rat?



„Die Schulleiterin konnte sich immer auf unsere mündlichen Absprachen verlassen.“

8. Kommunikation

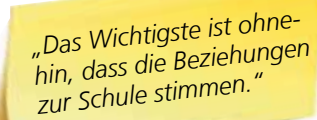
- Wie soll die Kommunikation während der Kooperation aussehen?
- Kennen wir die Ansprechpersonen in der Schule; sind sie eindeutig benannt?
- Wie soll unsere Öffentlichkeitsarbeit aussehen? (Schulbrief, schwarzes Brett, Gemeindebrief, lokale Zeitung, etc.)
- Werden Eltern einbezogen? Wie?



„Wenn zu Beginn des Schuljahrs alles klar abgeprochen ist, sollte es wenig Unklarheiten geben.“

9. Überprüfung

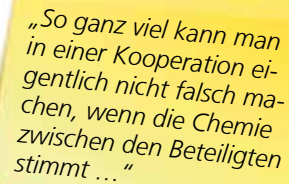
- Wird das Angebot evaluiert? Wann? Durch wen? Wie?
- Welche kritischen Fragen sind nach Abschluss der Kooperation unbedingt zu stellen?
- Wann und wo wird über eine Fortsetzung oder Beendigung der Kooperation entschieden?



„Das Wichtigste ist ohnehin, dass die Beziehungen zur Schule stimmen.“

10. Wissen und Beratung einholen

- Von wem lassen wir uns beraten, bevor wir mit einer Kooperation beginnen?
- Haben wir von einer der folgenden Stellen Informationen abgerufen:
 - o Schüler- und Schülerinnenarbeit im Landesjugendpfarramt
 - o Beauftragte für Kirche und Schule in der Region
 - o Bildungsabteilung unter www.kirche-schule.de
 - o Landesjugendring Niedersachsen
 - o Niedersächsisches Kultusministerium
 - o Landeskirchenamt
 - o Religionspädagogisches Institut Loccum (in KU-Fragen)?
- Kennen wir andere Gemeinden, die ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen können?



„So ganz viel kann man in einer Kooperation eigentlich nicht falsch machen, wenn die Chemie zwischen den Beteiligten stimmt ...“

VII. Konfirmandenarbeit und Ganztagschule



Die Konfirmandenarbeit hat sich in unserer Landeskirche beständig weiter entwickelt. Seit im Jahr 2011 ein neues Gesetz für die Konfirmandenarbeit mit den dazu gehörenden neuen Rahmenrichtlinien¹ veröffentlicht wurde, wird in vielen Gemeinden und Regionen die Konfirmandenarbeit sehr vielfältig im Blick sowohl auf die Bedürfnisse der Jugendlichen als auch die jeweiligen Lernziele vor Ort organisiert und inhaltlich gestaltet. Zudem wird vielerorts die

Schnittstelle Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit, z.B. über Jungteamer-Ausbildungen, weiter ausgebaut.

Es liegt eine große Chance darin, den Lebensbereich Schule ebenfalls in der Organisation und in der Gestaltung der Konfirmandenarbeit nicht nur zu berücksichtigen, sondern an geeigneter Stelle auch einzubeziehen. Konfirmandenarbeit setzt dabei andere Schwerpunkte als die schulkooperative

¹ www.konfer-zeit.de/material

Jugendarbeit und sollte keinesfalls zu einem Ersatz für den schulischen Religionsunterricht werden.

Im Folgenden wird zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen Konfirmandenarbeit gut mit schulischer Arbeit verbunden werden kann.

1. Organisation von Konfirmandenarbeit

Die niedersächsischen Erlasse zur Ganztagschule und zum Unterricht an kirchlichen Feiertagen sehen weiterhin vor, in der Ausgestaltung des schulischen Angebots der Ganztagschulen auf kirchliche Belange Rücksicht zu nehmen² Das betrifft sowohl die Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht als auch die Möglichkeit von Schulbefreiungen.

Trotz der Möglichkeiten, welche die schulischen Erlasse vorsehen, gibt es nur in wenigen Regionen und Kirchenkreisen verlässliche Vereinbarungen mit den Schulen zur Unterrichtsbefreiung für die Konfirmandenarbeit. Häufig scheitern diese daran, dass sich weder die Schulen noch die Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis auf einen solchen gemeinsamen Nachmittag für die Konfirmandenarbeit einigen können. Selten stimmen zudem schulische Einzugsbereiche mit denen von Kirchengemeinden und Kirchenregionen überein. Konfirmandenarbeit gelingt derzeit gut, wenn sie nicht in „vorabendlichen

Nischenzeiten“ angeboten wird. Mancherorts empfehlen sich längere (monatliche oder vierzehntägliche) Treffen jeweils an den Wochenenden, zum Beispiels freitagnachmittags oder samstagvormittags. Empfehlenswert sind auch Seminar- und Projekt-Phasen, die terminlich unterschiedlich gelegt sind und sowohl für die Hauptamtlichen als auch für die Konfirmanden und Konfirmandinnen Wahlmöglichkeiten anbieten.

Grundsätzlich ist in der Landeskirche ein Trend festzustellen hin zu Jahresmodellen von Konfirmandenarbeit, die die Konfirmandenzeit auf 12-14 Monate begrenzen und eine mehrtägige Freizeit einschließen. Andere Gemeinden stellen auf eine zweiphasige Konfirmandenarbeit um (KU3 oder KU4 bzw. Hoyaer Modell), beginnen also schon in der Grundschulzeit mit einem ersten Jahr und schließen die Vorbereitung auf die Konfirmation im achten Schuljahr ab. Beide Modelle sind insbesondere auch für (jugendliche) Ehrenamtliche attraktiv und bieten so die Möglichkeit, über die Konfirmandenarbeit die Gemeindefarbeit weiter zu entwickeln.

Eine Übersicht über die derzeit gängigen Modelle von Konfirmandenarbeit (alle Modelle enthalten mindestens eine mehrtägige Freizeit und beteiligen jugendliche Ehrenamtliche)³:

- Regelmäßige Treffen in der Woche (wöchentlich oder vierzehntäglich)
- Block-Modell mit monatlichen Treffen
- Kurz-Modell 12-13 Monate mit län-

² RdErl. D. MK v. 1.8.2014; SVBl. 8/2014, S. 387 Abschnitt 2.14; RdErl. d. MK v. 1.11.2012; SVBl. 12/2012, S. 597)

³ siehe die Checkliste zur Konfirmandenarbeit und weitere Hilfen unter www.konfer-zeit.de/material

gerer Freizeit (Konfi-Camp, Ferien-Seminar)

- Zweiphasige Konfirmandenarbeit mit Beginn in der Grundschulzeit
- Mischmodell aus regelmäßigen Treffen, einer Seminar- bzw. Projektphase und Exkursionen (Diakonie etc.)

2. Konfirmandenarbeit in der Schule?!

Einige wenige Gemeinden bieten die Konfirmandenarbeit in der Schule an, zum Beispiel im Ganztags schulbereich. Dies gelingt vor allem in den Grundschulen, also in einer zweiphasigen Konfirmandenarbeit. Die Hauptamtlichen bieten verlässlich einen „Schnupper-Kurs“ für dritte oder vierte Klassen an. Alle Kinder des Jahrgangs sind eingeladen. Die evangelischen Konfirmandinnen und Konfirmanden können sich die Teilnahme als erstes Jahr Konfirmationsvorbereitung anrechnen lassen.

Grundsätzlich begrüßenswert ist auch ein Angebot von Konfirmandenarbeit an Schulzentren oder in der Nähe von Schulzentren. Das allerdings setzt eine genaue Absprache und Abstimmung untereinander in den entsprechenden Kirchenkreisen oder Regionen voraus. Ein solches Angebot ist dann, wenn es in einer Region oder einem Kirchenkreis gemeinsam konzipiert und verantwortet wird, sinnvoll. Denkbar wäre aber ebenso, dass auch andere Kurse an der

Schnittstelle von Religionsunterricht und Wertevermittlung, die von den Schulen selbst und ggf. in Kooperation mit kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, als Konfirmationsvorbereitung anerkannt werden, mancherorts etwa gilt das für sogenannte kirchliche „Schnupperkurse“. Im aktuellen Ganztags schülerlass gibt es im Unterschied zum inzwischen aufgehobenen Erlass zur Arbeit in der Ganztags schule keine Regelung mehr, dass von schulischer Seite aus kirchliche Konfirmandenarbeit als Äquivalent zu einer Teilnahme an einer verpflichtenden schulischen AG angerechnet werden könnte.

3. Konfirmandenarbeit ersetzt nicht den schulischen Religionsunterricht

Es ist wichtig, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort darauf achten, dass die Schule nicht mit dem Hinweis auf die Konfirmandenarbeit in den entsprechenden Jahrgängen den evangelischen Religionsunterricht ausfallen lässt. Der konfessionelle Religionsunterricht ist in allen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen zweistündiger Pflichtunterricht.⁴ Konfirmandenarbeit hat andere Ziele und ersetzt den schulischen Religionsunterricht nicht.

⁴ Eine Ausnahme innerhalb unserer Landeskirche ist die Stadt Bremerhaven. Hier wird aufgrund der „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) der Religionsunterricht rein staatlich verantwortet und seit 2014 als nicht konfessionell gebundenes Fach „Religion“, das Inhalte aller Religionen gleichermaßen zur Sprache bringen will, unterrichtet.

VIII. Rechtliche Hinweise zur Gestaltung von Kooperationen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln entfaltet, bieten Kooperationen von Kirche und Schule viele Chancen. Sie stellt beide Partner aber auch vor Herausforderungen, weil die Systeme „Kirche“ und „Schule“ einer unterschiedlichen Eigenlogik folgen. Während etwa die schulische Zeit zeitlich einem genau strukturierten Plan unterliegt, können kirchliche Angebote in der Regel sehr viel freier geplant werden. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basiert auf der Mitarbeit Ehrenamtlicher, während die Schule im Wesentlichen auf den Einsatz hauptamtlicher Kräfte baut. Schulische Angebote machen die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule oder zumindest eine Registrierung nötig. Kirchliche Angebote setzen grundsätzlich auf Freiwilligkeit.

Alle Erfahrung zeigt, dass diese Herausforderungen durchaus zu bewältigen sind. Aber sie müssen bei der Gestaltung der schulisch-kirchlichen Kooperation bedacht werden:

- Wie lassen sich die zeitlichen Formate kirchlicher Angebote in den Tagesplan der Schule einpassen?
- Wie kann der kirchliche Träger gegenüber der Schule auch bei Einsatz

Ehrenamtlicher für die Verlässlichkeit des Angebotes sorgen?

- Wie können Wahlfreiheiten für die Schülerinnen und Schüler erhalten werden?
- Wie wird der Aufsichtspflicht nachgekommen?

Zu regeln sind darüber hinaus Grundsatzfragen:

- Wer tritt gegenüber der Schulleitung als die verantwortliche Person auf, mit der auch die fachliche Abstimmung erfolgt?¹
- Wer nimmt seitens des kirchlichen Kooperationspartners das arbeitsrechtliche Direktionsrecht gegenüber den im Projekt beruflich Beschäftigten wahr?²
- Wie lassen sich Inhalt, Umfang und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes exakt beschreiben?³

Um Klarheit für beide Partnerinnen zu schaffen, können solche Regelungen auch in einem befristeten Kooperationsvertrag niedergelegt werden. Das Land Niedersachsen sieht hierfür verschiedene Vertragsmuster vor.

In der Regel wird im Bereich kirchlicher Schulkooperationsarbeit ein „Koopera-

¹ RdErl. d. MK v. 1.8.2014; SVBl. 8/2014, S. 389 Abschnitt 8.3 Abs. 4

² RdErl. d. MK v. 1.8.2014; SVBl. 8/2014, S. 389 Abschnitt 8.3 Abs. 2

³ RdErl. d. MK v. 1.8.2014; SVBl. 8/2014, S. 389 Abschnitt 8.3 Abs. 3

tionsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung“ geschlossen.⁴

Inhaltlich zu klären sind hier insbesondere die Paragraphen §1 (Verabredungen zu Inhalt, Zeit und Ort), §2 (Dauer), §3

(Verantwortlichkeiten) und §8 (Kosten). Kirchengemeinde oder kirchliche Kooperationspartner verpflichten sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen einzusetzen.

Details zur Vertragsgestaltung

Mit **§1(5)** verpflichtet sich der Kooperationspartner zu einer „auftragsgemäßen Auftrags erledigung“ und damit im gegebenen Fall auch zur Stellung geeigneter Ersatzkräfte in Krankheitsfällen „im Rahmen seiner Möglichkeiten“. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten!

§2 sollte nur den Zeitraum (das Schuljahr, das Schulhalbjahr) umfassen, für den das Angebot tatsächlich gesichert werden kann.

§3 benennt den oder die Verantwortliche für eine „möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen“. Dies ist in der Regel nicht die durchführende Person.

§4 dagegen bezieht sich auf die Durchführenden, von denen neben der persönlichen und fachlichen Eignung die folgenden Unterlagen verlangt werden: erweitertes Führungszeugnis (mit einer schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren), Erklärung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die eingesetzten Personen (und dies gilt selbstverständlich auch für ehrenamtlich Tätige) müssen über dienstliche Vorgänge in der Schule schweigen, sie dürfen personenbezogene Daten nicht verarbeiten, sie müssen sich kommerzieller Werbung und Verkaufs enthalten und sich politisch wie weltanschaulich neutral verhalten. Solche „Neutralität“ verbietet jeden religiösen Überwältigungsversuch, nicht jedoch das evangelische Profil des kirchlichen Angebotes und die christliche Haltung des- oder derjenigen, die es durchführen.

§5 beschreibt die fachliche Abstimmung zwischen beiden Partnerinnen und sieht ausdrücklich auch eine Beteiligung des Verantwortlichen an schulischen Gremien vor.

§6 behält das arbeitsrechtliche Direktionsrecht dem außerschulischen Kooperationspartner vor, wobei die in der Schule Tätigen - wie alle - natürlich dem Hausrecht der Schulleitung unterstehen.

§7 regelt Aufsichtspflichten, die §8ff. Kosten, Haftung und weiteres.

⁴ siehe Anhang

Inwieweit der Abschluss eines Kooperationsvertrages für beide Seiten von Vorteil ist, muss in jedem einzelnen Fall ausgelotet werden. Die Bedingungen einzelner schulkooperativer Projekte sind regelmäßig sehr verschieden und nicht immer ist ein Vertrag nach dem vorgestellten Muster das geeignete Mittel zur Absicherung der Kooperation, insbesondere bei Projekten kürzerer Dauer.

Es gibt auch offenere Formen der Verabredung und gegenseitigen Zusicherung. **Auch ohne Vertrag gelten selbstverständlich die landeskirchlichen Regelungen zur Vorlage von Führungszeugnissen bei Einsatz beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitender.**¹

In Einzelfällen übernehmen kirchliche Träger die gesamte Organisation des Ganztagsangebotes einer (Grund-)Schule. Dies kann auf Kirchenkreisebene eine Möglichkeit sein, allerdings empfehlen wir unbedingt vorher die Kontaktaufnahme mit dem Landeskirchenamt. Hier sind insbesondere finanz- und arbeitsrechtliche Konsequenzen sorgfältig abzuwägen.

Zu beachten ist dabei, dass die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Ganztagsangebotes auf das Personal des Kooperationspartners nicht zulässig ist, sie verbleibt in jedem Fall bei der Schulleitung².



¹ www.ejh.de/landesjugendpfarramt

² RdErl. d. MK v. 1.8.2014; SVBl. 8/2014, S. 389 Abschnitt 5

Anhang: Erlasse und Regelungen

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 34-81005 – VORIS 22410

Bezug:

- a) RdErl. d. MK „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. S. 49) – VORIS 22410 – b) RdErl. d. MK „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 – c) RdErl. d. MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481) – VORIS 22410 – d) RdErl. d. MK „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 – e) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.5.2014 (SVBl. S. 270) – VORIS 22410 – f) RdErl. d. MK „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ v. 14.12.2007 (SVBl. 2008 S. 7) – VORIS 22410 – g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529; SVBl. S. 309), geändert durch RdErl. vom 28.3.2013 (Nds. MBl. S. 304) – VORIS 20400 – h) RdErl. d. MK „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 10.4.2012 (SVBl. S. 313) – VORIS 20480 – i) RdErl. d. MK „Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ v. 21.3.2012 (SVBl. S. 260, ber. S. 565) – VORIS 22410 – j) RdErl. d. MK „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ v. 14.10.2010 (SVBl. S. 429) – VORIS 22410 –

Inhaltsübersicht

1. Aufgaben und Ziele
2. Organisation und Gestaltung
3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule
4. Personalausstattung der Ganztagschule
5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule
6. Lehrkräfte an der Ganztagschule
7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule
8. Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote
9. Vorschriften für den Abschluss von Verträgen
10. Antrags- und Genehmigungsverfahren
11. Rechtliche Hinweise
12. Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit
13. Übergangsbestimmungen
14. Schlussbestimmungen
15. Anlagen

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztätig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab.

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagssschulkonzeptes verbindet die Ganztagssschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen siehe Bezugserrlass zu a).

2.4 In der offenen Ganztagssschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

2.5 An der teilgebundenen Ganztagssschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht nach Nr. 2.4 statt.

2.6 An der voll gebundenen Ganztagssschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

2.7 An einer Schule können auch Ganztagssschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten. Die erstmalige Errichtung von Ganztagssschulzügen muss durch die Niedersächsische Landesschulbehörde genehmigt werden. Änderungen in der Zügigkeit sind der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung nach Bezugserrlass zu b) und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote nach Bezugserrlass zu c) zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes und nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

2.10 In der Ganztagssschule wird ein warmes Mittagessen angeboten. In Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern hat die Schule auch die Aufgabe, eine gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren in der Schule soll deshalb abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

2.11 Die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in angeleiteten Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserrlass zu d)) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit oder das Ganztagssschulkonzept.

2.12 In der Ganztagssschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagssschulen können schulübergreifende Angebote machen. Die Zusammenarbeit ist der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z.B. Konfirmation, Kommunion, Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermöglichen. Die Ganztagssschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagssschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagssschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagssschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG jährlich zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztage mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserrlass zu a) zulässig. An Ganztagschulen in gebundener Form nach den Nrn. 2.5 und 2.6 wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes – Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 trägt die Ganztagschule Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserrlass zu a)).

3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert. Die Ganztagschule fördert die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern, öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Gestaltung der Ganztagschule beteiligt sind, z.B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulische Partner nach Nr. 3.7, arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

4. Personalausstattung der Ganztagschule

Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule.

4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserrlass zu e).

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden (s. Bezugserrlass zu e)). Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule nach Bezugserrlass zu f) ein.

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60% des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagschule schließt das Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagschule ein. Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte an der Ganztagschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon werden den Lehrkräften jeweils zwei Stunden (zu 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule für die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule

7.1 Tätigkeit

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes der Schule außerunterrichtliche Angebote durch.

7.2 Qualifikation

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule sollen über eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst verfügen oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen können bei Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

7.3 Vertragliche Gestaltung des Einsatzes pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über einen Arbeitsvertrag zu beschäftigen.

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes. Vor der Einstellung ist eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten anzufertigen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Bewertung vorzulegen.

8. Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote

8.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote ist außerdem der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
- freier Dienstleistungsvertrag.

8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher).

Verleiher kann nur eine Organisation oder Körperschaft sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

Unternehmen, die Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig betreiben, sind als Vertragspartner ausgeschlossen.

Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich ein Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

Bei der Planung der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsverträge für die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partnern geschlossen werden.

8.4 Freier Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Bezugserrlass zu f). Die Überweisung der Vergütung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

9. Vorschriften für den Abschluss von Verträgen

9.1 Genehmigungsvorbehalt

Die Abschlüsse oder Änderungen der Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und der in Nr. 8.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Das Genehmigungsverfahren erfolgt elektronisch über das Datenportal der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

9.2 Form

Für den Abschluss der Kooperationsverträge sind ausschließlich die Vertragsmuster in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu beantragen.

9.3 Zahlungen

Die Zahlungen für die Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und die in Nr. 8.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

10. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

10.1 Errichtung einer Ganztagschule

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule können nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 3) zu stellen mit

- a) Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- b) einem Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- c) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- d) Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangswise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- e) dem Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- f) dem Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingehen.

10.2 Ganztagsschulzüge

Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend.

Bei der Errichtung eines Ganztagschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserrlasses zu e) zu beachten.

Die Zahl der Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein. Das Führen von Ganztagsschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

10.3 Änderung der Organisationsform

Eine Ganztagschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagschulkonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch an eine teilweise oder voll gebundene Ganztagschule Rechnung getragen werden soll.

Die Änderungen der Organisationsform sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

11. Rechtliche Hinweise

11.1 Dokumentation

Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind schriftlich niederzulegen.

11.2 Unfallversicherungsschutz

Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

12. Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

12.1 Die Ganztagschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

12.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.

13. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u.a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Die Bezugserrlässe zu i) und j) treten mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

Kooperationsvertrag (Muster)

Zwischen

dem Land Niedersachsen

dem Kooperationspartner

vertreten durch die Schule:

im folgenden – Schule – genannt

und

im folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom _____ bis _____
(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die /den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die /der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn

(Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn

(Name und Anschrift)

§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.
- (2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.
- (3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
 - sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
 - jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.
- (4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:
 - erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
 - Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

- (5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

- (1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagsschulbetriebes teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.
- (2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.
- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.
- (2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

vierteljährlich monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN

bei

BLZ / BIC

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 9
Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

§ 10
Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

[RdErl. d. MK v. 1.11.2012 - 33-82013 (SVBl. 12/2012 S.597) - VORIS 22410 -]

1. Evangelische und katholische Feiertage

1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Reformationstag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligdreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen; der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamsprozession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z.B. sein: Schulandachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.

1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.

1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

1.5 Sofern an Fronleichnam, am Reformationstag und an Allerheiligen die Durchführung des Unterrichts an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler, die der jeweils anderen Konfession oder keiner Konfession oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, mit erheblichen schulorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Schule an den genannten kirchlichen Feiertagen den Unterricht in dem zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung ausfallen lassen. Der Träger der Schülerbeförderung ist hierüber von der Schule frühzeitig zu informieren, sofern dieses erforderlich ist.

1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Nr. 1.5 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragstellenden sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbatheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleiter in Fällen der Nrn. 1.1, 1.3, 1.5 und 1.6 nicht erteilten Unterrichtsstunden sind als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 6 Nds. ArbZVO-Schule zu berücksichtigen. Die Zeiten des Gottesdienstbesuchs sowie der Teilnahme an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen sind dann nicht als Minderzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die an dem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft eine vergleichbare religiöse Veranstaltung durchführen, gelten die insoweit nicht erteilten Unterrichtsstunden als erteilt.

7. Aufsicht und Betreuung

An den kirchlichen Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Gottesdienst besuchen und an keiner vergleichbaren religiösen Veranstaltung teilnehmen, eine entsprechende Beaufsichtigung zu gewährleisten oder ein Betreuungsangebot vorzuhalten, wenn für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfall eintritt.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Schulvorstand, Konferenz, Schulleitung – wer ist zuständig?

[www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/schulverfassung/schulverfassung]

Die Entscheidungen in der Schule werden von den Konferenzen, den Bildungsgangs- und Fachgruppen (berufsbildende Schulen), dem Schulvorstand und der Schulleitung getroffen. Diese Gremien wirken bei der Erledigung der Aufgaben in der Schule gleichberechtigt nebeneinander, Sie haben unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche, die im Einzelnen durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geregelt sind.

Konferenzen

Jede Schule hat eine Gesamtkonferenz und mehrere Teilkonferenzen, zu denen insbesondere Fachkonferenzen (an allgemein bildenden Schulen) und Klassenkonferenzen zählen. Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen ist in § 36 NSchG geregelt.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleiterin/Schulleiter, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Referendarinnen/Referendare und Anwärter/innen, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen der sonstigen Mitarbeiter/innen der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler/innen) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Fachkonferenz

Fachkonferenzen (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

Klassenkonferenz

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten die ausschließlich der Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen oder Schüler betreffen, z. B. Koordinierung der Hausaufgaben, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat.

Schulvorstand

An jeder Schule mit mindestens vier Vollzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand einzurichten. Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. An den allgemein bildenden Schulen hat der Schulvorstand je nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte an der Schule 8 bis 16 Mitglieder. Er besteht zu einer Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte (Schulleiterin/ und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler. An den Grundschulen setzt sich der Schulvorstand jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zusammen. An den berufsbildenden Schulen hat der Schulvorstand bei bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und bei über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. Er besteht zu je einem Viertel aus

- der Schulleiterin/dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin/ dem stellvertretenden Schulleiter sowie von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen
- Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1)
- Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler sowie
- zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten
- zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige Aufgabe, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes sind in § 38 a Abs. 3 NSchG abschließend festgelegt. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von der Schulleiterin/dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, die Ausgestaltung der Studententafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG .

Schulleiterin/der Schulleiter
Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 43 Abs. 1 NSchG). Die Schulleiterin/der Schulleiter entscheidet nach § 43 Abs. 1 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand oder eine Bildungsgangs- oder Fachgruppe zuständig ist. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; dabei hat sie/er u. a. die Schule nach außen zu vertreten sowie den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen.

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen [Kirchliches Amtsblatt 2010, S. 110]

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche, ihrer Gliederungen und Einrichtungen kann bei kirchlichen Veranstaltungen für Vorträge oder für Aufträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung neben Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenbestimmungen ein Honorar in Höhe von

- bis zu 25 € je Einsatzstunde (45 Min.)
- bis zu 75 € je Halbtags-Einsatz
- bis zu 125 € je Ganztags-Einsatz

gezahlt werden.

2. Das Honorar darf nur gezahlt werden, sofern die Leistung nicht von dem Dienstauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfasst ist und

in einer landeskirchlichen Einrichtung, in der Evangelischen Akademie Loccum oder außerhalb des Kirchenkreises, in dem sich der Dienort der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters befindet, erbracht wird.

3. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die teilzeitbeschäftigt sind, können die Sätze um bis zu 40 % erhöht werden.

Anderen Personen kann ein Honorar in Höhe von

- bis zu 80 € je Einsatzstunde (45 Min.)
- bis zu 200 € je Halbtags-Einsatz
- bis zu 400 € je Ganztags-Einsatz

gezahlt werden.

Daneben können Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenbestimmungen erstattet werden.

Höhere Honorare sollen nicht gewährt werden.

Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Leistungen Dritter zulässig.

Diese Richtlinien treten am 1. November 2010 in Kraft. 2. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 1. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 272) außer Kraft.

Adressen und Ansprechpartner/innen

Landeskirchenamt Hannover (www.kirche-schule.de, www.konfer-zeit.de)

KR Kai-Christian Küttemeyer
Referat 43 für Kirchliche Bildungsarbeit,
Konfirmandenarbeit,
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Rote Reihe 6 · 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 1241-194
E-Mail:
kai-christian.kuetemeyer@evlka.de

OKR Dr. Marc Wischnowsky
Referat 42 für Schule und Hochschule,
katechetische Lehrkräfte,
Schulseelsorge und Lehramtsausbildung.
Rote Reihe 6 · 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 1241-607
E-Mail: marc.wischnowsky@evlka.de

Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste, Hannover (www.ejh.de)

Pastorin Cornelia Dassler
Landesjugendpastorin und Leiterin des
Landesjugendpfarramtes
Archivstr. 3 · 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 1241 - 429
E-Mail: dassler@kirchliche-dienste.de

Diakonin Nadine Kowalke
Referentin für die Schülerinnen- u.
Schülerarbeit im Bereich Grundschule
Tel.: 0511 - 1241 - 535
E-Mail: kowalke@kirchliche-dienste.de

Pastor Wolfgang Blaffert
Referent für Fortbildung,
Jugendforschung
Tel.: 0511 - 12 41 - 565
E-Mail: blaffert@kirchliche-dienste.de

Pastor Marco Kosziollek
Referent für Schülerinnen und
Schülerarbeit
Tel.: 0511 - 1241 - 573
E-Mail: kosziollek@kirchliche-dienste.de

Diakon Thomas Ringelmann
Referent für Schülerinnen- und Schüler-
arbeit
Tel.: 0511 - 1241 - 549
E-Mail:
ringelmann@kirchliche-dienste.de

Marianne Witten
Jugendbildungsreferentin für
Jugendpolitik
Tel.: 0511 - 1241 - 570
E-Mail: witten@kirchliche-dienste.de

Religionspädagogisches Institut Loccum (www.rpi-loccum.de)

Konfirmandenarbeit
Uhlhornweg 10 - 12
31547 Rehburg-Loccum
Tel.: 05766 - 81-135

Beauftragte für Kirche und Schule (www.kirche-schule.de/regionen)

Pastorin Amely Lißner
Region Stade
Teichstr. 4 · 21614 Buxtehude
Tel.: 04161 - 558 540
E-Mail: amely.lissner@web.de

Pastorin Dr. Barbara Hanusa
Region Lüneburg Nord
Schulstr. 6A · 21360 Vögelsen
Tel.: 04131 - 219 6978
E-Mail: hanusabarbara@gmail.com

Pastorin Ramona Mücke
Region Hannover
Plathnerstr. 51 · 30175 Hannover
Tel.: 01590 - 109 5270
E-Mail: ramona.muecke@gmx.de

Pastorin Dr. Christiane-Barbara Julius
Region Lüneburg Süd
Brandweg 38c · 38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 618 2004
E-Mail: christiane.julius@t-online.de

Pastor Torsten-Wilhelm Wiegmann
Region Göttingen
Paul-Gerhardt-Str. 1-3 · 37586 Dassel
Tel: 05564 - 9608-213
E-Mail: torsten-wilhelm.wiegmann@evlka.de

Pastorin Johanna Schröder
Region Osnabrück
Clara-Schumann-Straße 22 · 28857 Syke
Tel.: 04242 - 1688871
E-Mail: johanna-schroeder@gmx.de

Pastor Peter Noß-Kolbe
Region Hildesheim
Klosterstraße 6 · 31139 Hildesheim
Tel.: 05121 - 91874-61
E-Mail: peter.noss-kolbe@evlka.de

Pastorin Ina Schulz
Region Ostfriesland-Ems
Jahnstraße 14 · 26725 Emden
Tel.: 04921 - 311 61
E-Mail: ina.schulz@evlka.de

Impressum

Herausgegeben vom Landeskirchenamt
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Arbeitskreis:

Prof. Dr. Antje Roggenkamp-Kaufmann,
Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

StR Marius Steinwachs,
Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

P. Sönke von Stemm, Religionspädagogisches Institut Loccum

D. Thomas Ringelmann, Landesjugendpfarramt

D. Nadine Kowalke, Landesjugendpfarramt

KR P. Kai-Christian Kütemeyer, Landeskirchenamt Hannovers (Redaktion)

OKR P. Dr. Marc Wischnowsky, Landeskirchenamt Hannovers (Redaktion)

Layout:

Andrea Horn (ah!design) / Evangelisches MedienServiceZentrum (EMSZ)

Druck:

1. Auflage: August 2016

Auflage: 3000



